

2561/AB
vom 08.03.2019 zu 2582/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at

Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Josef Moser
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0007-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2582/J-NR/2019

Wien, am 8. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Angela Lueger, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Jänner 2019 unter der Nr. **2582/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „ein Jahr Aufwertung der Generalsekretäre – ein Jahr Verschwendungen statt Sparen im System“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3 und 4:

- 1. *Wann wurde die Generalsekretärin/der Generalsekretär Ihres Ressorts bestellt?*
- 3. *Mit welcher Höhe ist das Jahresbruttogehalt der Generalsekretärin/des Generalsekretärs dotiert?*
- 4. *War die Generalsekretärin/der Generalsekretär auch vor Ihrer Bestellung in Ihrem Ressort tätig? Wenn ja, in welcher Funktion?*

Ich habe Sektionschef Mag. Pilnacek am 13. Februar 2018 gemäß § 7 Abs. 11 Bundesministeriengesetz 1986 (BMG) mit der Funktion eines Generalsekretärs im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz unter Beibehaltung der Leitung der Sektion Strafrecht (Sektion IV) betraut. Es gebührt ihm gemäß Z 1.2.2a Anlage 1/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 das Gehalt der Verwendungsgruppe A 1 Funktionsgruppe 9.

Zur Frage 2:

- *Wurde dabei auf die gesetzlich vorgegebene Frauenförderung Rücksicht genommen? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?*

Da im jeweiligen Wirkungsbereich einer Dienstbehörde die Funktion einer Generalsekretärin/eines Generalsekretärs nur einmal existiert, findet das Frauenfördergebot nach § 11 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz keine Anwendung.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Funktion der Generalsekretärin/des Generalsekretärs um eine Funktion, bei der die Funktionsträgerin/der Funktionsträger in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Mitglied der Bundesregierung steht, was auch darin seinen Niederschlag findet, dass das Ausschreibungsgesetz 1989 nicht zur Anwendung gelangt.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *5. Verfügt die Generalsekretärin/der Generalsekretär Ihres Ressorts über ein eigenes Büro?*
- *6. Wie viele MitarbeiterInnen gehören diesem am 1. Jänner 2019 an und auf welche Höhe belaufen sich die jährlichen Personalkosten des Büros der Generalsekretärin/des Generalsekretärs?*
- *7. Wie viele MitarbeiterInnen sind dem Büro mit Stand 1. Jänner 2019 dienstzugeteilt?*

Ich verweise auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfragen („Kosten der Ministerbüros“) zu den Zahlen 1257/J-NR/2018, 2126/J-NR/2018 und insbesondere 2540/J-NR/2019.

Zur Frage 8:

- *Wie viele MitarbeiterInnen sind mit 1. Jänner 2019 im Bereich Presse und Öffentlichkeitsarbeit tätig?*

Im Büro des Generalsekretärs ist niemand tätig, der für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist.

Zur Frage 9:

- *Wie viele der MitarbeiterInnen des Büros der Generalsekretärin/des Generalsekretärs sind jeweils auch in Kabinetten der Mitglieder der Bundesregierung tätig?*

Die im Büro des Generalsekretärs eingesetzte akademische Mitarbeiterin sowie der Leiter des Büros des Generalsekretärs sind nicht im Ministerbüro tätig.

Zur Frage 10:

- *Hat Ihre Generalsekretärin/Ihr Generalsekretär weitere bezahlte Funktionen inne? Wenn ja, welche?*

Neben seiner unentgeltlichen Tätigkeit als Vorsitzender des Rehabilitierungsbeirats und Mitglied des Menschenrechtsbeirats bei der Volksanwaltschaft ist Generalsekretär Mag. Pilnacek vereinzelt als Vortragender tätig und bezieht dafür eine Vortrags- bzw. Nebentätigkeitsvergütung. Darüber hinaus hat er eine Nebenbeschäftigung als Autor (Kommentar zur StPO) gemeldet.

Zur Frage 11:

- *Wie wird garantiert, dass zwischen dem Büro der Generalsekretärin/des Generalsekretärs und den Kabinetten des Ministerbüros keine Parallelstrukturen entstehen?*

Der Aufgabenbereich und die Funktion des Kabinetts unterscheiden sich von jenen des Generalsekretärs ganz grundsätzlich. Während das Kabinett direkt dem Bundesminister zuarbeitet und ihn bei seiner Tätigkeit unmittelbar unterstützt, findet sich der Generalsekretär in der Verwaltungshierarchie des Bundesministeriums wieder. So mangelt es etwa Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kabinetts – anders als dem Generalsekretär – an einer Weisungsbefugnis gegenüber Bediensteten des Bundesministeriums.

Zu den Fragen 12, 14 bis 16:

- *12. Welche generelle Aufgabenumschreibung haben Sie für die Generalsekretärin/den Generalsekretär festgelegt?*
- *14. Wie ist die Berichtspflicht der Generalsekretärin/des Generalsekretärs an das zuständige Mitglied der Bundesregierung ausgestaltet? Erfolgt die Berichtslegung mündlich oder schriftlich, in welchem Intervall erfolgt sie?*
- *15. Wie viele Weisungen hat Ihre Generalsekretärin/Ihr Generalsekretär seit der Bestellung erteilt? In welchen Angelegenheiten wurden Weisungen erteilt?*
- *16. Wie definiert Ihr Ressort die Kompetenz der Generalsekretärin/des Generalsekretärs, das Ressort nach außen zu vertreten?*

Die Aufgaben des Generalsekretärs ergeben sich aus § 7 Abs. 11 BMG. Die Berichtspflicht und das Weisungsrecht ergeben sich aus einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen und der in der Geschäftsordnung getroffenen Festlegungen (vgl. <https://www.justiz.gv.at/web2013/home/ministerium/organisation~6d.de.html>).

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz ist die Weisung das primäre Element der Steuerung einer monokratisch organisierte Verwaltungsbehörde. Nur durch sie ist es

außerdem dem Nationalrat möglich, mich für das Handeln einer oder eines Bediensteten meines Bundesministeriums bzw. meines sonstigen Zuständigkeitsbereiches verantwortlich zu machen.

Jeder Auftrag eines Vorgesetzten einer solchen Behörde ist daher, sofern er sich auf Vollzugaufgaben der Behörde bezieht, im Rechtssinn als Weisung zu qualifizieren. Solche Weisungen können daher wegen ihrer großen Zahl im Einzelnen nicht (schriftlich) festgehalten werden, so dass es auch nicht möglich ist, sie im Nachhinein aufzulisten.

Zur Frage 13:

- *Welche generelle Aufgabenumschreibung haben Sie für den Kabinettschef/die Kabinettschefin festgelegt?*

Der Kabinettschef leitet mein Büro.

Zu den Fragen 17 und 18:

- *17. Steht der Generalsekretärin/dem Generalsekretär ein Dienstwagen zu, wenn ja, welcher?*
- *18. Steht der Generalsekretärin/dem Generalsekretär eine Fahrerin/ein Fahrer zu?*

Nein.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *19. Welche Aufträge, die mit Kosten verbunden sind, hat Ihre Generalsekretärin/Ihr Generalsekretär seit Ihrer Bestellung erteilt?*
- *20. Wurden auch Rechtsgutachten und sonstige Fachgutachten eingeholt, wenn ja, welche und welche Kosten fielen dafür jeweils an? Wurden diese Gutachten veröffentlicht?*

Keine. Aufträge werden grundsätzlich von der zuständige Abteilungs- oder Sektionsleitung erteilt und nicht durch den Generalsekretär.

Zur Frage 21:

- *Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten der Ausstattung der MitarbeiterInnen des Büros der Generalsekretärin/des Generalsekretärs mit Computern, Mobiltelefonen, Tablets (sic!) und sonstiger Büroausstattung?*

Da die einzige, seit 1. April 2018 ausschließlich im Büro des Generalsekretärs eingesetzte akademische Mitarbeiterin bereits zuvor in der Zentralleitung als Referentin tätig war, fielen keine zusätzlichen Kosten für Computer, Tablet-PCs und Büroausstattung an. Die Kosten der Ausstattung der Mitarbeiterin beschränken sich auf die Anschaffung eines Mobiltelefons in der Höhe von 736 Euro.

Zur Frage 22:

- *Welche Reisekosten samt Taxikosten hat Ihre Generalsekretärin/Ihr Generalsekretär im Jahr 2018 verursacht?*

In seiner Funktion als Generalsekretär hat der Leiter der Sektion IV Mag. Pilnacek im Jahr 2018 insgesamt drei Dienstreisen absolviert. Die dadurch verursachten Kosten beliefen sich auf insgesamt 1.587,46 Euro.

Zur Frage 23:

- *Wie erfolgt die Vertretung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit?*

Generalsekretär Mag. Pilnacek wird vom Leiter des Büros des Generalsekretärs vertreten.

Zu den Fragen 24 bis 29:

- *24. Ist Ihnen bekannt, dass sich Ihre Generalsekretärin/Ihr Generalsekretär regelmäßig mit den Generalsekretären der anderen Ressorts in sogenannten Generalsekretärs-Konferenzen trifft?*
- *25. Welche Ergebnisse brachten diese GS-Konferenzen bisher, welche Auswirkungen hatten diese Ergebnisse auf Ihr Ressort?*
- *26. Haben Sie Ihrer Generalsekretärin/Ihrem Generalsekretär für diese Konferenzen Aufgaben erteilt? Wenn ja, welche?*
- *27. Wo finden diese Sitzungen statt?*
- *28. Was waren und wie lauteten die Tagesordnungen für diese Sitzungen?*
- *29. Werden Sie dafür eintreten, das für diese Sitzungen ähnliche Transparenzbestimmungen wie für die Ministerratssitzungen gelten?*

Ich darf diesbezüglich auf die Beantwortung des Herrn Bundeskanzlers zur gleichlautenden Anfrage Zl. 2575/J verweisen.

Dr. Josef Moser

